



BOTSCHAFT

UND

EINLADUNG

ZUR

**GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DIENSTAG,
26.06.2018
20.00 UHR IN DER MEHRZWECKHALLE LUST**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Namen des Stadtrates lade ich Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 26.06.2018 in die Mehrzweckhalle Lust ein.

Zum ersten Mal ist eine Gemeindeversammlung nach dem revidierten kantonalen Gemeindegesezt in Maienfeld öffentlich. Dies bedeutet, dass alle (auch Nicht-Stimmberechtigte) zugelassen werden. Die diesbezügliche Regelung ist nach der Traktandenliste (Seite 3) in dieser Einladung aufgeführt. Wir sind gespannt, wie das neue Angebot von Gästen in Anspruch genommen wird.

Der Jahresabschluss 2017, erstmals nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) erstellt, zeigt ein gutes Resultat. Dieses Ergebnis ist auch nötig, damit wir die Mittel erarbeiten können, um die bevorstehenden Investitionen aus eigener Kraft zu finanzieren.

Neben der verfassungsmässigen Rechnungsablage des Jahres 2017 behandeln wir an dieser Gemeindeversammlung auch zwei Traktanden für die wichtigen, zukunftsweisenden Projekte „Schulraumerweiterung“ und „Umbau und Sanierung der bestehenden Schulanlage“.

Wir beantragen die Sprechung des budgetierten Projektierungskredites, um die Umsetzung der nächsten Schritte an die Hand nehmen und baldmöglichst den Baukredit an einer Gemeindeversammlung beantragen zu können.

Zum Thema Schule passt auch das traditionelle Zitat dieses Vorwortes:

„In der Schule des Lebens bleibt man stets ein Schüler“

Christine von Schweden (1626 – 1689), schwedische Königin

Mit der Totalrevision des Wassergesetzes, des Abwassergesetzes und des Gesetzes betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer (GEG) können wir die neuesten Entwicklungen vom übergeordneten Recht abbilden und die Spezialfinanzierungen, wie in der Finanzverordnung vorgeschrieben, mittelfristig ausgeglichen gestalten.

Schliesslich werden wir unter dem Traktandum Mitteilungen aus erster Hand Informationen über den Stand des kantonsübergreifenden Projektes „Aufweitung Alpenrhein Maienfeld / Bad Ragaz“ erhalten.

Ich freue mich, wenn Sie an der Gemeindeversammlung dabei sein werden. Allen Einwohnerinnen und Einwohnern, welche nicht anwesend sein können, wünsche ich bereits heute eine tolle Sommerzeit und erholsame Ferien.

Maienfeld, im Mai 2018

Der Stadtpräsident

Heinz Dürler

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.12.2017, Genehmigung
2. Rechnungsablage 2017, Genehmigung und Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Gesetzgebung Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Festlegung Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer
 - Gesetz über die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld (Wassergesetz), Totalrevision, Genehmigung
 - Gesetz über die Abwasseranlagen der Stadt Maienfeld (Abwassergesetz), Totalrevision, Genehmigung
 - Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG), Totalrevision, Genehmigung
4. Schulanlage Bündtli, Schulraumerweiterung, Genehmigung Projektierungskredit
5. Schulanlage Bündtli, Umbau und Sanierung der bestehenden Schulanlage, Kreditgenehmigung
6. Mitteilungen
 - Orientierung über Projekt Aufweitung Alpenrhein Maienfeld / Bad Ragaz
7. Umfrage

Der Rechnungsbericht 2017, der Bilanzanpassungsbericht per 01.01.2017 sowie das neue Wassergesetz, Abwassergesetz und GEG können auf der Stadtverwaltung bezogen oder auf unserer Homepage www.maienfeld.ch (Pfad: Politik, Budget / Rechnung, bzw. unter Neuigkeiten / Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Die Unterlagen zu den Traktanden 3 bis 5 liegen ab 28.05.2018 während den Schalterstunden auf der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Zudem können verschiedene Unterlagen sowie das Gemeindeversammlungsprotokoll und die Botschaft auf unserer Homepage www.maienfeld.ch (Pfad: Politik, Gemeindeversammlung) eingesehen werden.

Gemäss revidiertem kantonalem Gemeindegesetz (Art. 22) sind die Gemeindeversammlungen neu öffentlich. Diese kantonale Bestimmung geht der kommunalen Regelung gemäss Stadtverfassung vor. Aufgrund der dargelegten Sachlage wird die Regelung bezüglich Zulassung von Nicht-Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen (gültig ab Gemeindeversammlung vom 26.06.2018) wie folgt festgelegt:

- Die Eingangskontrolle wird im bisherigen Rahmen weitergeführt.
- Um weiterhin einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, wird für Nicht-Stimmberechtigte ein separater Tisch bereitgestellt. Nicht-Stimmberechtigte dürfen nur an diesem Tisch Platz nehmen und die Gemeindeversammlung von dort aus mitverfolgen.
- Nicht-Stimmberechtigte haben weder das Recht, sich zu Wort zu melden, noch das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.
- Im Hinblick auf die mögliche Teilnahme von Medienvertretern an Gemeindeversammlungen gilt während den Gemeindeversammlungen ein Aufnahme- und Filmverbot.

Der Stadtrat

Traktandum 3

Gesetzgebung Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Festlegung Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer

- **Gesetz über die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld (Wassergesetz), Totalrevision, Genehmigung**
- **Gesetz über die Abwasseranlagen der Stadt Maienfeld (Abwassergesetz), Totalrevision, Genehmigung**
- **Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG), Totalrevision, Genehmigung**

Einleitung

Ordnungspolitisch sind die drei Totalrevisionen Wassergesetz, Abwassergesetz und Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer (GEG) separat zu behandeln und der Gemeindeversammlung einzeln zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Erlassen besteht und die drei Revisionsvorlagen sinnvollerweise parallel aufgearbeitet wurden, wird der Sachverhalt nicht in separaten, sondern in einer Botschaft dargelegt.

Ausgangslage

Gemäss der Entwicklung der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen die Wasseranschlussgebühren erhöht und die Abwasseranschlussgebühren gesenkt werden. Die besagten Korrekturen in den Spezialfinanzierungen sind aber nur mit entsprechenden Anpassungen auf Gesetzesstufe (Anpassung Gebührenansätze) möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass das geltende Wassergesetz aus dem Jahre 1996, das geltende Abwassergesetz gar aus dem Jahre 1986 und das geltende GEG aus dem Jahre 1990 stammen, ist eine Totalrevision von allen drei Erlassen notwendig und auch zielführend. So können auch sämtliche Begriffe und Formulierungen an die aktuelle Gesetzgebung angepasst werden.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Stadtpräsident Heinz Dürler, Bauamtsleiter Thomas Accola, Bauamtssachbearbeiterin Sanni Hartmann und Stadtschreiber Luzi Nett hat sich dieser Thematik angenommen und an mehreren Sitzungen die vorliegenden Revisionsvorlagen z. Hd. des Stadtrates erarbeitet.

Als Basis für die Erarbeitung der vorliegenden Revisionsvorlagen dienten die Mustererlasse der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung.

Lösungsvorschlag

Im Wesentlichen sind im neuen Wasser-, Abwassergesetz sowie im GEG folgende Anpassungen vorgenommen worden:

- Bei den einmaligen Anschlussgebühren wird neu eine Abwasseranschlussgebühr erhoben (keine Aufteilung mehr in Kanalisations- und ARA-Anschlussgebühr).
- Als Basis für die Berechnung der Anschlussgebühren gilt neu generell der Neuwert gemäss amtlicher Immobilienbewertung. Auf den Zeitwert als Basis für die Berechnung der Abwasseranschlussgebühren wird inskünftig verzichtet.
- Die Höhe der Anschlussgebühren (%-Sätze) wird neu nur noch im GEG festgelegt. Im neuen Wasser- und Abwassergesetz erfolgt ein Hinweis auf das GEG.
- Die Beitragsleistungen der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung bei der Erstellung von neuen Erschliessungsanlagen (Perimeterverfahren) müssen unter Berücksichtigung der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung reduziert werden (siehe revidiertes GEG).
- Die Ausführungsbestimmungen zu allen drei revidierten Gesetzen werden in einer Verordnung ausformuliert.
- Die Systematik sowie die Baubegriffe (IVHB) werden in den neuen Gesetzen angepasst und vereinheitlicht.
- Bei den einmaligen Anschlussgebühren wird die bei der Wasserversorgung bereits verankerte Abstufung nach geringem, mittlerem und grossem Verbrauch auch bei den Abwasseranschlussgebühren eingeführt. Neu werden insgesamt vier Objektklassen eingeführt.
- Die bestehenden Gebäude sollen bei künftigen Investitionen in die Wasser- und Abwasseranlagen nicht mehr finanziell eingebunden werden. Als „Ventil“ wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Stadtrat besondere Anschlussgebühren beim Vorliegen von speziellen Situationen erheben kann.
- Die öffentlichen Leitungen für Wasser und Abwasser, welche über Grundstücke Dritter führen, sollen generell mittels Eintrag im Grundbuch (Dienstbarkeitsverträge) gesichert werden. Die Möglichkeit einer solchen Regelung ist in Art. 691 ZGB stipuliert und wird im Wasser- und Abwassergesetz weiterhin verankert.
- Die Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge für Abstellplätze und Garagen erfolgte bis dato mittels einfachem Stadtratsbeschluss. Neu legt der Stadtrat deren Höhe auf Verordnungsstufe fest.
- Die bestehende Regelung für die Landwirtschaft (Ackerbau und Viehwirtschaft) beim Abwasser (20%-Klausel) wird beibehalten.
- Die Bestimmungen für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden den aktuellen Verhältnissen angepasst.
- Die Verzugszinsregelung wird vereinheitlicht und mit der Regelung für verfallene Steuern im betreffenden Rechnungsjahr harmonisiert.
- Die Rechtsmittel (Einsprachemöglichkeiten), die Strafbestimmungen sowie die Haftungsregelung werden ebenfalls in allen drei Erlassen harmonisiert bzw. angepasst.
- Für die Erschliessungsbeiträge besteht im Sinne von Art. 130 ff des EG zum ZGB ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Recht wird in den revidierten Erlassen verankert.
- Die Kongruenz der neuen Gesetze mit der übergeordneten Gesetzgebung wurde überprüft und angepasst. Ziel soll sein, dass nur jene Bereiche kommunal geregelt und ausformuliert werden, welche auch kommunal geregelt werden müssen.

Die Berechnungen für die Festlegung der künftigen Anschlussgebühren haben ergeben, dass die **Anschlussgebühren bei der Wasserversorgung von 0.80 % auf 1.30 % erhöht** werden müssen und die **Anschlussgebühren beim Abwasser von 1.75 % auf 1.20 % gesenkt** werden können. Diese Ansätze gelten neu für einen mittleren Wasserbedarf bzw. bei einem mittleren Abwasseraufkommen gemäss der neu geschaffenen Objektklasse 2. Die Abstufung zwischen den Objektklassen bleibt unverändert. Die neuen Gebührenansätze gelten ab Inkraftsetzung der revidierten Gesetze per 01.01.2019.

Die Mengengebühren, welche der Stadtrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen je nach Entwicklung der Spezialfinanzierungen in eigener Kompetenz festlegen kann, werden **voraussichtlich per 01.01.2019 von CHF 1.50 m3 auf CHF 1.20 m3 beim Wasser und von CHF 1.00 m3 auf CHF 0.80 m3 beim Abwasser gesenkt** werden können. Mit diesen Massnahmen können die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden.

Der Stadtrat hat sich an seinen Sitzungen vom 03.04.2018 und 07.05.2018 eingehend mit den vorliegenden Revisionsvorlagen befasst und diese z. Hd. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die vom Stadtrat verabschiedeten Revisionsvorlagen zum Wassergesetz, Abwassergesetz und zum Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer (GEG) können auf der Stadtverwaltung bezogen werden. Weiter sind die vorerwähnten neuen Erlasse auch auf der Homepage der Stadt Maienfeld aufgeschaltet.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen was folgt:

- 1. Das Gesetz über die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld (Wassergesetz) ist in der vorliegenden Form zu genehmigen.**
- 2. Das Gesetz über die Abwasseranlagen der Stadt Maienfeld (Abwassergesetz) ist in der vorliegenden Form zu genehmigen.**
- 3. Das Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG) ist in der vorliegenden Form zu genehmigen.**

Traktandum 4

Schulanlage Bündtli, Schulraumerweiterung Genehmigung Projektierungskredit

Ausgangslage

Die Schülerzahlen der Primarschule und des Kindergartens Maienfeld steigen seit dem Jahr 2012 stetig und werden sich bis im Jahre 2022 um rund 80 Kinder erhöht haben. Sinnbildlich dafür ist die Entwicklung der Zahlen der Kindergärtner. Die Zahl der Kindergärtner vergrössert sich von 40 (Jahr 2012) auf 72 (Jahr 2019). Dies kann nur mit einem zusätzlichen Kindergarten bewältigt werden. Als Basis für diese Zahlen haben wir die aktuell verfügbare Jahrgangsstatisik der Einwohnerkontrolle verwendet. Die Zahlen beinhalten folglich kein zusätzliches Wachstum aufgrund der bevorstehenden Bautätigkeit. In diesem Zusammenhang ist in den nächsten 5 bis 8 Jahren mit 80 bis 100 neuen Wohneinheiten zu rechnen.

Neben den steigenden Schülerzahlen, die mehr Raum in Anspruch nehmen, verlangen vor allen die neuen Unterrichtsformen mit der zunehmenden Individualisierung, den Differenzierungen, der Werkstattarbeit und anderem mehr, nach zusätzlichem und flexiblem Schulraum. Auch die integrative Beschulung von Kindern, die früher oft Sonderschulen besuchten, braucht vermehrt Therapieräume für Legasthenie, Dyskalkulie, Logopädie, Motorik, Schulsozialarbeit und anderes mehr.

Mit dem vorliegenden Projekt soll die Schulraumproblematik auf absehbare Zeit nachhaltig gelöst werden.

Projekt

Projektanforderungen – Ausgangslage

Der Stadtrat hat basierend auf dem zukünftigen steigenden Schulraumbedarf ein Studienauftrag im Einladungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen von verschiedenen Workshops wurde der Raumbedarf evaluiert und folgende Erwartungen an die Studienteilnehmer gestellt:

- Stufengerechter überzeugender Vorschlag, welcher eine sinnvolle schulbetriebliche Nutzung und wirtschaftlich günstige Umsetzung des vorgegebenen Raumbedarfs sicherstellt.
- Bei einem Neubau (Ersatz alte Turnhalle) soll sich der vorgeschlagene Baukörper architektonisch sowie gestalterisch in die bestehende Bebauungsstruktur integrieren oder klar abheben.

Das Projekt des Architekturbüros Zindel und Partner AG, Maienfeld, hat die Auslobung gewonnen und besticht durch eine optimale Weiterführung der bestehenden Architektur. Zudem wird auf die heutigen Anforderungen an eine stufengerechte und binnendifferenzierte Unterrichtung entsprechend dem Lehrplan 21 eingegangen (grössere Schulzimmer, Gruppenräume, Zimmer für Einzelförderung wie Logopädie etc.).

Unterstufe (Kindergarten und 1./2. Klasse)

Der Kindergarten würde am bisherigen Standort im Spezialtrakt verbleiben. Der 4. Kindergarten könnte im Erdgeschoss im heutigen Handarbeitszimmer eingerichtet werden. Sollte es wider Erwarten zu kleineren Jahrgängen kommen, könnte dieses Zimmer für die 1./2. Klasse genutzt werden. Diese ist im Spezialtrakt im 1. Obergeschoss angesiedelt. Durch die Einführung einer Unterstufe könnte kindergerecht auf die unterschiedlichen Entwicklungsstände und Bedürfnisse der Kleinsten eingegangen werden.

Mittelstufe (3. bis 6. Klasse)

Abklärungen haben ergeben, dass sowohl raum- als auch gebäudetechnisch eine Sanierung der alten Turnhalle nicht in Frage kommt. Die Anforderungen gemäss Lehrplan 21 an einen modernen und qualitativ hochstehenden Unterricht könnten in den bestehenden Räumlichkeiten nicht erfüllt werden. Im Weiteren wären die energetischen, schalltechnischen und haustechnischen Bedürfnisse nur sehr aufwendig umzusetzen. Für die 3. bis 6. Klasse soll deshalb ein Neubau zwischen der alten Turnhalle und dem heutigen Primarschulhaus erstellt werden. Gemäss Vorprojekt handelt es sich um ein Gebäude mit acht neuen Schulzimmern für die Mittelstufe (3. bis 6. Klasse). So kann den Anforderungen sowohl hinsichtlich Raumgrösse, Gruppenräume als auch bezüglich Architektur jetzt und auch in Zukunft Rechnung getragen werden.

Für den Neubau war ursprünglich gemäss Wettbewerb ein grösseres Bauvolumen vorgesehen. Durch die pädagogischen Überlegungen betreffend stufengerechte Unterrichtung in einer Unter-, Mittel- und Oberstufe haben sich neue Anforderungen ergeben. Durch das redimensionierte Projekt des Architekturbüros Zindel und Partner AG, Maienfeld, können auch die Baukosten gesenkt werden. Die Steuerungsgruppe Schulraumerweiterung hat sich intensiv mit den Erfordernissen und Möglichkeiten sowohl in architektonischer, pädagogischer, als auch in finanzieller Hinsicht auseinandergesetzt und ist davon überzeugt, eine angemessene Lösung für die nächsten zwei Jahrzehnte zu bieten. Da der Neubau ohne grossen Aufwand einen Erweiterungsbau zulässt, kann der Schulraum der Bevölkerungsentwicklung angepasst werden.

Kreisschule

Die Kreisschule umfasst momentan 75 Schülerinnen und Schüler (SuS), wovon 58 SuS aus Maienfeld stammen. Unterteilt sind diese in die Schulstufen Sekundar A und B sowie die Integrierte Kleinklasse (IKK). Bis ins Jahr 2024 wird sich die Zahl gemäss aktuellem Kenntnisstand auf 84 SuS erhöhen. Deshalb ist geplant, die Kreisschule im heutigen Primarschulgebäude unterzubringen. Nebst den Schulräumen beansprucht die Kreisschule Zimmer für Physik-, Chemie- sowie Computerunterricht.

Alte Turnhalle, Unterbringung der bisherigen Nutzer und Vereine

Nebst dem eigentlichen Schulbetrieb wird heute die alte Turnhalle vor allem auch von den Kunstturnern, als Jugendraum, von den Jagdhornbläsern und den Samaritern sowie von der Musikschule Landquart und Umgebung genutzt. Da für den Erweiterungsbau die alte Turnhalle abgerissen werden muss, wird für diese Organisatio-

nen nach Lösungen gesucht. Dies ist Gegenstand eines separaten Projektes. Es zeichnen sich Lösungen für alle Beteiligten ab.

Umbau und Sanierung der bestehenden Schulanlage

Gleichzeitig muss die bestehende Schulanlage renoviert und den heutigen Anforderungen sowohl in gesetzlicher als auch in pädagogischer Hinsicht angepasst werden. Die entsprechende Evaluation läuft und wird in einem separaten Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Zu erwähnen ist diesbezüglich die Erstellung einer Treppe im heutigen Primarschulhaus als notwendiger weiterer Notausgang sowie die Schaffung eines Oberlichts. Zudem werden die Umnutzungen und Modernisierungen der einzelnen Räumen und Verschiebungen von Werkräumen etc. Kostenfolgen nach sich ziehen.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, den Projektierungskredit von CHF 350'000.00 (inkl. MwSt) für die Schulraumerweiterung zu genehmigen.

Traktandum 5

Schulanlage Bündtli, Umbau und Sanierung der bestehenden Schulanlage, Kreditgenehmigung

Allgemeines

Die Schulanlagen der Stadt Maienfeld wurden in den Jahren 1960 (Kreisschulhaus), 1978/79 (Primarschulhaus, Spezialtrakt und Turnhalle) und 1988 (Erweiterung Primarschulhaus Richtung Norden um fünf Klassenzimmer) erbaut. Zudem wurden im Jahre 2003 in die Turnhalle des Spezialtrakts drei Kindergärten und drei Oberstufen-Klassenzimmer eingebaut.

Ab dem Jahre 2003 wurden die Liegenschaften mit verschiedenen Massnahmen (Fassadenrenovationen, Dachflächensanierungen, Storenersatz, Teilersatz von Fenstern und Rahmen, Erneuerungen von WC-Anlagen etc.) teilweise renoviert und erneuert.

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Projekt Schulraumentwicklung und der beabsichtigten Umnutzung bestehender Gebäudeteile hat sich der Stadtrat mit dem aktuellen Zustand der Schulanlage beschäftigt. Zur Beurteilung der aktuellen Situation wurde eine Studie in Auftrag gegeben. Diese Diagnose zeigt den aktuellen Zustand der Anlage und den damit verbundenen Handlungsbedarf auf.

Ergebnisse der Studie

Grundsätzlich zeigt sich, dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Dennoch hat die Schulanlage und verschiedene Bauteile, vor allem im Bereich Haustechnik, grösstenteils das Lebensende erreicht. Die Bausubstanz ist dank des steten und fachmännischen Unterhalts in einem guten und durchwegs funktionalen Zustand.

Die Tragstruktur der Gebäude ist aufgrund der optischen Begutachtung intakt. Es sind keine Verformungen, statische Risse oder Setzungen ersichtlich. Bezüglich der Erdbebensicherheit sind weitere Untersuchungen zu empfehlen. Der Brandschutz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Gebäude sind aber von der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) abgenommen und somit sind keine dringlichen Sofortmassnahmen erforderlich.

Die Gebäude weisen keine flüchtigen Bauschadstoffe auf. Vor einer Sanierung ist eine detaillierte Prüfung bezüglich umweltgefährdender Stoffe vorzunehmen.

Weiteres Vorgehen

Zwischen den beiden Projekten „Schulraumerweiterung“ und „Umbau und Sanierung der bestehenden Schulanlage“ bestehen verschiedene Abhängigkeiten. Daher ist der Stadtrat der Auffassung, dass das Thema Schulraumerweiterung zusammen mit dem Umbau und der Sanierung der bestehenden Schulanlage betrachtet werden soll.

Um den Umbau und die Sanierungsmassnahmen zu priorisieren, die entsprechenden Kosten zu eruieren und das Ganze in einen geeigneten Bauablauf zusammen

mit der Schulraumerweiterung zu bringen, beabsichtigt der Stadtrat, die notwendigen Grundlagen zeitgleich zu erarbeiten.

Ziel ist es, dass zum Zeitpunkt der Einholung des Baukredits für die Schulraumerweiterung auch die Kosten und die zeitliche Abfolge für den Umbau und die Sanierung der bestehenden Schulanlage vorliegen. Für die umfassende Aufarbeitung des Projektes Umbau und Sanierung der bestehenden Schulanlage ist von der Gemeindeversammlung ein Kredit zu sprechen.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, für die Weiterbearbeitung des Projektes Umbau und Sanierung der bestehenden Schulanlage einen Kredit von CHF 80'000.00 (inkl. MwSt) zu sprechen.